



bleib
gesund

SCHLAFEN
kann man
LERNEN

7 Tipps, wie's geht » Seite 8



Lunchbox
Leichte Rezepte für die Pause

YouTube
So läuft Nachhilfe heute

„Manche Kinder können ihre Mutter nicht sterben lassen.“

Text: Peter Seipel Fotos: Gaby Gerster

Annette Holthöfer, 57, Juristin bei der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD). Die Organisation berät unter anderem zu Patientenrechten. Gebührenfreies Servicetelefon 0800 0117722, patientenberatung.de



Wenn es zu Ende geht, sind Angehörige oft überfordert. Eine **Patientenverfügung**, vorab verfasst, kann dann helfen. Warum und was man beachten muss, bespricht Familie Werner mit Annette Holthöfer von der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland.

Annette Holthöfer: Frau Werner, Sie und Ihre Tochter haben schon eine Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht. Was hat Sie darauf gebracht?

Helga Werner: Ich habe einen großen Bekanntenkreis, in dem über das Thema gesprochen wird. Vor vier Jahren habe ich mir dann von meiner Hausärztin bei den Formularen helfen lassen.

Judith Werner: Wir haben aber auch in der Familie intensiv darüber gesprochen. Meine Schwester und ich lagen unserer Mutter regelrecht in den Ohren. Denn Anlässe gab es genug im Familien- und Bekanntenkreis. Zum Beispiel hatte ein Onkel eine Patientenverfügung und eine Vollmacht. Aber als er im Koma lag, haben die Ärzte moralischen Druck auf die Angehörigen aufgebaut: Wenn er keine Flüssigkeit erhalte, würde er verdursten und so weiter. Und das, obwohl er künstliche Ernährung über eine Magensonde in seiner Verfügung ausgeschlossen hatte.

Helga Werner: Deswegen bin ich in meiner Patientenverfügung ganz deutlich geworden (liest vor): „Wenn ich aufgrund eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, also Demenzerkrankung, auch mit dauernder Hilfestellung

nicht mehr fähig bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise aufzunehmen, wünsche ich keine künstliche Ernährung“.

Judith Werner: An anderer Stelle hast du in dem Dokument sogar eine Flüssigkeitszufuhr ausdrücklich erwähnt und ausgeschlossen.

Lea Werner: Wieso bauen Ärzte trotzdem Druck auf die Menschen auf, wenn es in einer Patientenverfügung schon entschieden ist?

Annette Holthöfer: Bei vielen Ärzten herrscht Rechtsunsicherheit. Sie befürchten, dass sie belangt werden könnten, wenn sie etwas falsch machen. Deshalb muss man in die Verfügung möglichst konkret schreiben, was man in welcher Situation möchte. Laut Bundesgerichtshof reicht der pauschale Satz „Ich wünsche Unterlassung aller lebenserhaltenden oder lebensverlängernden Maßnahmen“ nicht als Anweisung für die Ärzte.

Helga Werner: Warum?

Annette Holthöfer: Weil das zu unbestimmt ist. Sie haben es richtig gemacht und viele Situationen sehr konkret benannt. Auch den komplizierten Punkt mit der Gehirnschädigung durch Unfall oder Schlaganfall.

Judith Werner: Das kann jedem plötzlich passieren. Dafür eine Verfügung zu haben, ist nicht nur für ältere Menschen interessant, sondern für jeden von uns.

Helga Werner: Deshalb ist eine Patientenverfügung für jemanden wie Lea durchaus zu überlegen.

Lea Werner: Mit 21? Auf die Idee bin ich bis jetzt noch nicht gekommen.

Judith Werner: Aber das interessiert mich. Wenn meiner Tochter übermorgen etwas Schreckliches passiert, dann gibt es keine Patientenverfügung und keine Vollmacht. Das heißt, dann hat man unter Umständen das Horrorszenario von sechs Jahren Koma?

Annette Holthöfer: Da Ihre Tochter volljährig ist, entscheidet ohne Vorsorgevollmacht das Betreuungsge-



Helga Werner, 79,
Diplom-Bibliothekarin
im Ruhestand

„Deshalb habe ich für viele Situationen sehr konkret verfügt.“

richt, wer rechtlicher Vertreter von ihr wird. Das Gericht soll, soweit möglich, in erster Linie einen nächsten Angehörigen als rechtlichen Betreuer einsetzen. Dann könnten Sie im Falle einer fehlenden Patientenverfügung mitentscheiden, was der sogenannte mutmaßliche Wille der Komapatientin sein könnte.

Helga Werner: Um es erst gar nicht darauf ankommen zu lassen, dass ein Gericht entscheidet und wen es bestimmt, haben wir damals neben der Patientenverfügung auch die Vorsorgevollmacht aufgesetzt.

Judith Werner: Ich habe auch eine Vollmacht erstellt, in der ich meinen Mann bevollmächtige und umgekehrt er mich, wenn er nicht mehr für sich entscheiden kann.

Helga Werner: Ich habe meine beiden Töchter als Bevollmächtigte eingesetzt. Die zwei müssen sich dann natürlich einigen.

Annette Holthöfer: Schwierig wird es natürlich, wenn man mehrere Bevollmächtigte einsetzt und die verstehen sich nicht. In dem Fall kann man den zweiten zum Beispiel als Ersatzbevollmächtigten einsetzen.

Judith Werner: Für mich ist das eine schöne Sache, weil ich nicht alleine entscheiden muss, sondern mich mit meiner Schwester abstimmen kann. Ich habe das Vertrauen, dass sie nicht hott sagt, wenn ich hü sage.

Lea Werner: Ich stelle es mir sehr schwer vor, wenn meine Mutter im Koma liegt und ich entscheiden soll: Das hat jetzt keinen Sinn mehr, die Geräte sollen abgestellt werden.

Annette Holthöfer: Da haben Sie ganz recht, die Bevollmächtigten haben eine ganz große Verantwortung. Es gibt Fälle, in denen bevollmächtigte Kinder trotz anderslautender Patientenverfügung die Mutter nicht sterben lassen wollten.

Judith Werner: Ich verstehe, dass jemand das emotional nicht schafft. Da ist es wirklich besser, dass unsere Mutter schon Vorgaben gemacht hat und wir ausführlich darüber gesprochen haben. Wie das Schicksal von einem Moment auf den anderen zuschlagen kann, habe ich an meiner Schule erlebt, als ein Familienvater durch einen Verkehrsunfall ums Leben gekommen ist. Die Frau hatte auf der Intensivstation keine Verfügung. Sie stand mit drei kleinen Kindern plötzlich allein da und musste sich außerdem noch um alle anderen ungeregelten Belange kümmern.

Annette Holthöfer: Noch ein Tipp: Sie können mit Ihrer Vorsorgevollmacht zu einer Betreuungsbehörde Ihrer Stadt gehen und die Unterschrift für zehn Euro beglaubigen lassen. So wird die Echtheit der eigenhändigen Unterschrift bestätigt.

Judith Werner: Je mehr ich darüber nachdenke, umso dringlicher finde ich ...

Lea Werner: Bin ich gemeint?

Judith Werner: Ja! Du darfst dir da ruhig ein paar Gedanken machen. Ich meine, vor einem halben Jahr war es schon mal knapp, als du den Autounfall mit einem Freund hattest.

Helga Werner: Ja, das hätte anders ausgehen können.

Lea Werner: Stimmt. Das wollen wir uns jetzt mal nicht ausmalen.

Helga Werner: Nein, das tun wir nicht. Aber trotzdem kann man so was mal ausfüllen.



Lea Werner, 21,
Studentin

„Meine Mutter im Koma, das stelle ich mir schwer vor.“

Annette Holthöfer: Wenn Sie schon jetzt mit Ihrer Mutter eine Vollmacht ausfüllen, hat das den Vorteil, dass sie den Status einer Bevollmächtigten hätte anstatt einer vom Betreuungsgericht zu bestellenden rechtlichen Betreuerin.

Lea Werner: Das ist ein Unterschied?

Annette Holthöfer: Ja, denn als rechtliche Betreuerin steht sie unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts. Wenn Sie möchten, dass Ihre Mutter Sie als Bevollmächtigte rechtlich vertreten soll – ohne dass grundsätzlich ein Richter beteiligt ist –, dann müssen Sie ihr eine Vollmacht für die Gesundheitsvorsorge und eventuell auch Vermögensvorsorge ausstellen.

Judith Werner: Außerdem regeln wir mit einer Vorsorgevollmacht (liest vor): „Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten, Post- und Fernmeldeverkehr, Vertretung vor Gericht, bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern“.

Lea Werner: Mama, es ist doch völlig egal, wo meine Post hingeht, wenn ich nicht mehr da bin.

Judith Werner: Nein, das muss geregelt werden. Du hast zum Beispiel eine Unfallversicherung. Wenn du einen Unfall hast, muss ich bei der Versicherung Dinge regeln können.

Lea Werner: Ja, ja. Aber ich sehe es jetzt nicht so als super dringlich. Wahrscheinlich kostet es nicht viel Zeit, dann kann man es halt mal machen.

Annette Holthöfer: Darf ich fragen, wo Sie die Unterlagen aufbewahren? Wissen Ihre Töchter im Fall der Fälle, wo sie sind?

Judith Werner: Die Originale sind bei meiner Mutter in einer Schublade.

Helga Werner: Ja, sie wissen, wo alles ist – Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht für die Gesundheit, Kontovollmacht. Alles geregelt. Ich bin perfekt (lacht).



Judith Werner, 49,
Lehrerin

„Ich verstehe, dass das jemand emotional nicht schafft.“



Im Überblick

Wo kann ich mich beraten lassen? Was sollte unbedingt geregelt werden? Gibt es Mustertexte für **Vollmachten und Verfügungen**? **bleibgesund** hat alle wichtigsten Informationen zusammengestellt:

Vorsorgevollmacht

Sie stellt sicher, dass beispielsweise in einem medizinischen Notfall eine Vertrauensperson mit dem Arzt sprechen und Entscheidungen treffen darf. Auch für Geld, Wohnung, Pflege, den Umgang mit Justiz und Versicherungen kann man jemanden bevollmächtigen. Entweder wird eine Person benannt oder man verteilt die Verantwortung auf mehrere Vertraute.

Info

› aok.de/vorsorgevollmacht

› Ein Musterformular für die Vorsorgevollmacht gibt es beim Bundesjustizministerium:

[bmjv.de](https://www.bmjv.de) > Service > Formulare > Vorsorgevollmacht

› Viele Geldinstitute erkennen die Vorsorgevollmacht allein nicht an und stellen auf Antrag eine extra Kontovollmacht aus.

› Unterschriften sollte man von der Betreuungsbehörde bei Stadt oder Kreis gegen eine Gebühr (10 Euro) beglaubigen lassen. Dort gibt es auch Beratung und Musterformulare.

› Wichtig: Bevollmächtigte informieren, wo die Vollmachten (in der Wohnung) abgelegt sind.

› Man kann zentral melden (Gebühr bis 20 Euro), dass Vorsorgedokumente hinterlegt sind: **[vorsorgeregister.de](https://www.vorsorgeregister.de)**

Betreuungsverfügung

Liegt in einer Notsituation keine Vorsorgevollmacht vor, setzt das Betreuungsgericht einen Betreuer ein. Damit das erst gar nicht nötig wird, kann man eine Betreuungsverfügung verfassen, in der eine oder mehrere Vertraute vorab benannt werden. Man kann auch Personen ausschließen sowie weitere Wünsche für die Lebensgestaltung im Fall der Betreuung festlegen. Für Alleinstehende ist eine Betreuungsverfügung ein Muss, bei vorhandener Vorsorgevollmacht ist sie eine zusätzliche Absicherung. Denn ist die Vollmacht lückenhaft oder steht im Ernstfall ein Bevollmächtigter nicht mehr zur Verfügung, müsste trotzdem per Gericht eine Person bestimmt werden.

Info

› aok.de/betreuungsverfuegung

› Die Betreuungsbehörde im nächstgelegenen Rathaus oder Landratsamt berät kostenfrei. Außerdem können auch Wohlfahrtsverbände, Kirchen oder honorarpflichtige Vorsorgeanwälte helfen.

Patientenverfügung

Sie ist eine rechtlich verbindliche Willenserklärung und legt vorab fest, welche Behandlungen oder Eingriffe erwünscht sind oder abgelehnt werden. Dabei sollten Situationen und Beweggründe konkret beschrieben werden.

Info

› aok.de/patientenverfuegung

› Die Deutsche Gesellschaft für Vorsorge (DGV) bietet online Unterstützung beim Verfassen von Patientenverfügungen. Da die AOK Niedersachsen mit der DGV kooperiert, zahlen Versicherte 29,50 Euro statt 39,90 Euro.

[meinepatientenverfuegung.de](https://www.meinepatientenverfuegung.de)

› Mustertexte bietet z. B. die Stiftung Warentest: „Das Vorsorgeset“, ISBN 978-3-86851-382-0, 12,90 Euro, oder das Bundesjustizministerium:

[bmjv.de](https://www.bmjv.de) > Service > Formulare > Textbausteine Patientenverfügung

› Die Verfügung muss nicht beglaubigt werden, aber Datum und Unterschrift tragen. Bevollmächtigte sollten wissen, wo sie zu finden ist. Tipp: Hinweis im Portemonnaie.

› Personalisierte Formulierungshilfen (Gebühr 36 bis 140 Euro) gibt die Bundeszentralstelle Patientenverfügung: **[patientenverfuegung.de](https://www.patientenverfuegung.de)**